



HVBG

HVBG-Info 23/1993 vom 02.09.1993, S. 2049 - 2052, DOK 376.3/017-BSG

Keine Entschädigung einer allergisch bedingten Asthmaerkrankung (Hausstaubmilbe) als Berufskrankheit im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes - BSG-Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RV 25/92 -

Keine Entschädigung einer allergisch bedingten Asthmaerkrankung ("Hausstaubmilbe") als Berufskrankheit im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes;

hier: BSG-Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RV 25/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 05.05.1993 - 9/9a RV 25/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Der versorgungsrechtlich geschützte Bereich nach dem SVG wird bei unfallunabhängigen Krankheiten nach dem Vorbild des Berufskrankheitenrechts bestimmt.

Orientierungssatz

Kommt es für den Ausbruch einer Asthmaerkrankung - unabhängig von der Konzentration nur darauf an, daß das ubiquitäre Allergen "Hausstaubmilbe" vorhanden war, fehlt es an einer durch wehrdienstespezifische Verhältnisse verursachten Gefahrenerhöhung für die Anerkennung einer Wehrdienstentschädigung.